I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 441/69 DES RATES

vom 4. März 1969

zur Festlegung ergänzender Grundregeln für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen für die einer einheitlichen Preisregelung unterliegenden Erzeugnisse, die unbearbeitet oder in Form bestimmter, nicht unter Anhang II des Vertrages fallender Waren ausgeführt werden

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (1), insbesondere auf Artikel 18 und Artikel 28 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (2), insbesondere auf Artikel 16 Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung Nr. 121/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch (3), insbesondere auf Artikel 15 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung Nr. 122/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Eier (4), insbesondere auf Artikel 9 Absatz 2 Unterabsatz 4,

gestützt auf die Verordnung Nr. 123/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Geflügelfleisch (5), insbesondere auf Artikel 9 Absatz 2 Unterabsatz 4,

gestützt auf die Verordnung Nr. 359/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis (6), insbesondere auf Artikel 17 Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung Nr. 1009/67/EWG des Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (7), insbesondere auf Artikel 17 Absatz 2 Unterabsatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (8), insbesondere auf Artikel 17 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (9), insbesondere auf Artikel 18 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In den Verordnungen, durch welche für die einer einheitlichen Preisregelung unterliegenden Erzeugnisse die Grundregeln für die Gewährung der Ausfuhrerstattungen sowie die Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags festgelegt werden, ist vorgesehen, daß die Erstattung, abgesehen von einer Differenzierung nach Bestimmung oder Bestimmungsort der ausgeführten Erzeugnisse, gezahlt wird, wenn der Beweis dafür erbracht worden ist, daß die Erzeugnisse nach Ländern außerhalb der Gemeinschaft ausgeführt worden sind.

Die Erstattung sollte gezahlt werden, sobald die Grunderzeugnisse der Gemeinschaft, aus denen die zur Ausfuhr bestimmten Erzeugnisse oder Waren hergestellt worden sind, einer Zollkontrolle unterworfen worden sind, damit zwischen der Verwendung der Grunderzeugnisse der Gemeinschaft im Hinblick auf die Ausfuhr von verarbeiteten Erzeugnissen oder von Waren nach dritten Ländern und der Verwendung der Grunderzeugnisse dieser Länder, die zum aktiven Veredelungsverkehr zugelassen sind, ein Gleichgewicht hergestellt wird.

(1) ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.
(2) ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.
(3) ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2283/67.
(4) ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2293/67.
(5) ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2301/67.
(6) ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 1.
(7) ABl. Nr. 308 vom 18. 12. 1967, S. 1.
(8) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
(9) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

Die Erzeugnisse der Gemeinschaft sind gegenüber den Erzeugnissen dritter Länder nur in den Fällen wirklich benachteiligt, in denen letztere Gegenstand von wirtschaftlich bedeutsamen Vorgängen im Rahmen des aktiven Veredelungsverkehrs sind. Es empfiehlt sich, den Vorteil der Vorauszahlung der Erstattung auf Erzeugnisse der Gemeinschaft zu beschränken, deren Ausfuhr von solchen Vorgängen berührt wird.

Es ist angebracht, eine Liste von Verarbeitungserzeugnissen oder Waren, die aus der Verarbeitung oder Verwendung von Grundstoffen hervorgegangen sind, aufzustellen, damit in der Praxis keine Schwierigkeiten entstehen.

Erzeugnisse aus dritten Ländern, die einer gemeinsamen Marktorganisation unterliegen, können unter bestimmten Voraussetzungen dem Zollagerverfahren oder dem Freizonenverfahren unterworfen werden, wobei die Erhebung des Abschöpfungsbetrags ausgesetzt wird. Es sollte die Möglichkeit vorgesehen werden, die Erstattung zu zahlen, sobald bestimmte Erzeugnisse oder Waren der Gemeinschaft, die ausgeführt werden sollen und von besonderem wirtschaftlichem Interesse sind, einer derartigen Regelung unterworfen worden sind.

Wegen der Gefahr betrügerischer Handlungen sollte durch Stellung einer Kaution die Rückerstattung eines Betrages gewährleistet werden, der zumindest gleich der Erstattung ist, die gezahlt wird, falls die Erzeugnisse oder Waren, für die diese Vergünstigungen gewährt worden sind, nicht tatsächlich innerhalb der vorgeschriebenen Frist nach Ländern außerhalb der Gemeinschaft ausgeführt werden sollten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Durch diese Verordnung werden unter den in den folgenden Artikeln vorgesehenen Bedingungen und in den dort genannten Grenzen die ergänzenden Grundregeln für die Gewährung der Ausfuhrerstattungen für die in Artikel 1 der Verordnungen Nr. 136/66/EWG, Nr. 120/67/EWG, Nr. 121/67/EWG, Nr. 122/67/EWG, Nr. 123/67/EWG, Nr. 359/67/EWG, Nr. 1009/67/EWG, (EWG) Nr. 804/68 und (EWG) Nr. 805/68 genannten Erzeugnisse festgelegt, die unbearbeitet oder in Form von Waren ausgeführt werden sollen, die an folgenden Stellen aufgeführt sind:

— in Anhang B der Verordnungen Nr. 120/67/EWG und Nr. 359/67/EWG oder

— im Anhang zu den Verordnungen Nr. 122/67/EWG, Nr. 1009/67/EWG und (EWG) Nr. 804/68.

Artikel 2

(1) Zur Wahrung des Gleichgewichts zwischen der Verwendung eines erstattungsfähigen Erzeugnisses im Sinne des Artikels 1 — nachstehend Grunderzeugnis genannt — im Hinblick auf die Ausfuhr von Erzeugnissen — nachstehend Verarbeitungserzeugnisse genannt — oder Waren im Sinne des Artikels 1 nach dritten Ländern und der Verwendung des gleichen, zum aktiven Veredelungsverkehr zugelassenen Grunderzeugnisses dieser Länder wird die Erstattung auf Antrag gezahlt, sobald das Grunderzeugnis einem Zollkontrollverfahren unterworfen wurde, welches gewährleistet, daß dieses Erzeugnis, außer im Falle höherer Gewalt, nach Verarbeitung zu Erzeugnissen oder Waren, die unter Artikel 1 fallen, aus dem Gebiet der Gemeinschaft ausgeführt wird.

(2) Als nicht in einem Gleichgewichtsverhältnis im Sinne des Absatzes 1 befindlich gelten die erstattungsfähigen Grunderzeugnisse, für die der aktive Veredelungsverkehr nicht untersagt ist, sofern festgestellt wird, daß die Wiederausfuhr dieser Erzeugnisse in Form von Verarbeitungserzeugnissen oder Waren nach Geschäften im Rahmen des aktiven Veredelungsverkehrs in einem jeweils zwischen dem 1. Juli und dem 30. Juni liegenden einjährigen Referenzzeitraum im Verhältnis von 10 v. H. oder mehr zur Gesamtausfuhr von gleichen Verarbeitungserzeugnissen oder Waren steht.

Das gilt auch dann, wenn dieses Verhältnis zwischen 4 und 10 v. H. liegt und hierdurch angesichts der wirtschaftlichen Bedingungen die Ausfuhr von Grunderzeugnissen der Gemeinschaft, bei denen Absatzschwierigkeiten bestehen, stark beeinträchtigt wird.

In die Liste nach Absatz 3 können auch andere Verarbeitungserzeugnisse oder Waren aufgenommen werden, damit wirtschaftliche Störungen vermieden werden.

(3) Die verarbeiteten Erzeugnisse oder Waren, die aus der Verarbeitung oder der Verwendung von Grunderzeugnissen hervorgegangen sind, auf die Absatz 1 Anwendung findet, sind in der Liste in Anhang I aufgeführt.

Diese Liste wird alljährlich nach dem in Artikel 26 der Verordnung Nr. 120/67/EWG und den entsprechenden Artikeln der anderen Verordnungen über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation vorgesehenen Verfahren überprüft und eventuell geändert, wobei die in Absatz 2 festgelegten Kriterien berücksichtigt werden; die erste Änderung erfolgt gegebenenfalls ein Jahr nach dem Beginn der Anwendung dieser Verordnung.

Bei der Festlegung des Zeitpunkts, zu dem etwaige Änderungen wirksam werden, ist der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, daß den Betrieben, die Grunderzeugnisse verarbeiten, sichere Versorgungsbedingungen gewährleistet werden.

Absatz 2 gilt nicht für Ausnahmefälle, in denen seine Anwendung zur Folge hätte, daß die Vorfinanzierung bei Erzeugnissen oder Waren gewährt würde, die aus Grunderzeugnissen hergestellt werden, bei denen keine Absatzschwierigkeiten bestehen.

(4) Die in Absatz 1 genannte Erstattung ist

a) im Falle der Ausfuhr von Verarbeitungserzeugnissen im Sinne des Artikels 1 die auf diese Erzeugnisse anwendbare Erstattung;

b) im Falle der Ausfuhr von Grunderzeugnissen im Sinne des Artikels 1 in Form von Waren im Sinne des Artikels 1 die gemäß den geltenden Regeln anwendbare Erstattung.

Der Erstattungssatz ist — außer bei vorheriger Festsetzung — derjenige, der an dem Tage gilt, an welchem die zur Verarbeitung bestimmten Grunderzeugnisse unter Zollkontrolle gestellt werden. Wird die Erstattung im voraus festgesetzt, so wird für die gegebenenfalls erforderlichen Anpassungen an den geltenden Satz der Tag in Betracht gezogen, an welchem die Grunderzeugnisse unter Zollkontrolle gestellt werden.

Wird eine je nach Bestimmung oder Bestimmungsort unterschiedliche Erstattung gewährt, so wird gemäß Absatz 1 nur der Teilbetrag gezahlt, der dem niedrigsten Erstattungssatz entspricht.

(5) Zum Zollkontrollverfahren gehört die Stellung einer Kaution, die für den Fall, daß die Verarbeitungserzeugnisse oder Waren nicht tatsächlich binnen der vorgeschriebenen Frist aus der Gemeinschaft ausgeführt wurden, die Rückzahlung eines Betrages sichert, der mindestens gleich der gezahlten Erstattung ist. Was die übrigen Einzelheiten der Kontrolle sowie den Ausbeutesatz betrifft, so werden die verwendeten oder zur Verarbeitung bestimmten Erzeugnisse derselben Regelung unterworfen, die auf Erzeugnisse von gleicher Beschaffenheit mit Herkunft aus Drittländern auf dem Gebiet des aktiven Veredelungsverkehrs Anwendung findet.

(6) Die zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten können den Zugang zu der in Artikel 2 Absatz 1 vorgesehenen Regelung verweigern, wenn die Person des Antragstellers nicht die Gewähr dafür bietet, daß das ganze Geschäft gemäß den geltenden Vorschriften abgewickelt wird.

In jedem Mitgliedstaat wird diese Möglichkeit entsprechend den in diesem Staat geltenden Grundsätzen wahrgenommen, die für die Nichtdiskriminierung zwischen den Antragstellern und für die Freiheit von Handel und Industrie maßgebend sind.

Artikel 3

(1) Die Erstattung oder — im Falle einer Differenzierung nach Bestimmung oder Bestimmungsort — der nach dem niedrigsten Satz errechnete Teilbetrag der Erstattung wird auf Antrag gezahlt, sobald die in der Liste des Anhangs II aufgeführten Erzeugnisse oder Waren einem Zollagerverfahren oder einem Freizonenverfahren unterworfen worden sind.

Dabei ist die Einhaltung der Verpflichtung, diese Erzeugnisse oder Waren — außer im Fall höherer Gewalt — innerhalb einer bestimmten Frist aus der Gemeinschaft auszuführen, durch eine Kaution zu gewährleisten, durch die die Rückzahlung eines Betrages in Höhe der gezahlten Erstattung, zuzüglich eines bestimmten Betrages, sichergestellt wird, falls die Ausfuhr nicht innerhalb der festgesetzten Frist erfolgt.

In diesem Fall wird die Abschöpfung nicht erhoben, wenn die Erzeugnisse oder Waren in der Gemeinschaft verbleiben.

(2) In die in Absatz 1 erwähnte Liste werden nur Erzeugnisse aufgenommen, die

a) ihrer Natur nach gelagert werden können und

b) i) entweder so geerntet oder gewonnen werden, daß sie im Augenblick ihrer Ernte bzw. Gewinnung nicht auf dem Weltmarkt abgesetzt werden können,

ii) oder normalerweise in der Zwischenzeit zwischen zwei Ernten bzw. zwei Herstellungszeiträumen Abnehmer auf dem Weltmarkt finden.

Die Liste ist jedes Jahr nach dem Verfahren des Artikels 26 der Verordnung Nr. 120/67/EWG und der entsprechenden Artikel der anderen Grundverordnungen zu überprüfen und eventuell zu ändern; die erste Änderung ist gegebenenfalls ein Jahr nach Beginn der Anwendung dieser Verordnung vorzunehmen.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach dem Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Die Verordnung wird ab 1. Oktober 1969 angewandt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 4. März 1969.

Im Namen des Rates
Der Präsident
G. THORN

ANHANG I

In Artikel 2 genannte Liste

Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
04.02	Milch und Rahm, haltbar gemacht, eingedickt oder gezuckert: B. gezuckert: I. Milch und Rahm, in Pulverform II. Milch und Rahm, andere als in Pulverform: a) in luftdicht verschlossenen Metalldosen mit einem Gewicht des Inhalts von 454 g oder weniger und mit einem Fettgehalt von 9,5 Gewichtshundertteilen oder weniger b) andere, mit einem Fettgehalt von: 1. 45 Gewichtshundertteilen oder weniger
04.05	Vogeleier und Eigelb, frisch, getrocknet oder in anderer Weise haltbar gemacht, auch gezuckert: B. Eier ohne Schale und Eigelb
11.01	Mehl von Getreide: A. von Weizen und Mengkorn
11.07	Malz, auch geröstet
11.08	Stärke; Inulin: A. Stärke
16.02	Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht: B. andere (als aus Lebern): III. andere: b) andere (als Fleisch oder Schlachtabfall von Hausschweinen enthaltend): 1. Rindfleisch oder Schlachtabfall von Rindern enthaltend
17.02	Andere Zucker; Sirupe; Kunsthonig, auch mit natürlichem Honig vermischt; Zucker und Melassen, karamelisiert: B. Glukose und Glukosesirup
17.04	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt: B. Kaugummi C. sogenannte „weiße Schokolade“ D. andere
18.06	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen

Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
19.02	Zubereitungen zur Ernährung von Kindern oder zum Diät- oder Küchengebrauch, auf der Grundlage von Mehl, Stärke oder Malz-Extrakt, auch mit einem Gehalt an Kakao von weniger als 50 Gewichtshundertteilen
19.03	Teigwaren
19.07	Brot, Schiffszwieback und andere gewöhnliche Backwaren ohne Zusatz von Zucker, Honig, Eiern, Fett, Käse oder Früchten
19.08	Feine Backwaren, auch mit beliebigem Gehalt an Kakao
ex 21.05	Zubereitungen zur Herstellung von Suppen oder Brühen: — Suppen und Brühen
21.06	Hefen, lebend oder nicht lebend; zubereitete künstliche Backtriebmittel: A. Hefen, lebend: II. Backhefen: a) getrocknet b) andere
21.07	Lebensmittelzubereitungen, anderweitig weder genannt noch inbegriffen: C. Speiseeis ex F. andere Zucker (Saccharose oder Invertzucker), Milcherzeugnisse, Getreide, Reis oder Getreide- oder Reisverarbeitungserzeugnisse enthaltend
22.03	Bier
23.07	Futter, melassiert oder gezuckert, und anderes zubereitetes Futter; andere Zubereitungen der bei der Fütterung verwendeten Art (z. B. Zusatzfutter): B. andere, Glukose oder Glukosesirup der Tarifstellen 17.02 B und 17.05 B oder Stärke oder Milcherzeugnisse enthaltende Erzeugnisse enthaltend, auch gemischt mit anderen Erzeugnissen
29.04	Acyclische Alkohole, ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate: C. mehrwertige Alkohole: II. Mannit III. Sorbit
35.05	Dextrine und Dextrinleime, lösliche oder geröstete Stärke; Klebstoffe aus Stärke
38.12	Zubereitete Zurichtemittel, zubereitete Appreturen und zubereitete Beizmittel aller Art, wie sie in der Textilindustrie, Papierindustrie, Lederindustrie oder ähnlichen Industrien gebraucht werden: A. zubereitete Zurichtemittel und zubereitete Appreturen: I. auf der Grundlage von Stärke
39.06	Andere Hochpolymere und Kunststoffe, einschließlich Alginsäure, ihre Salze und Ester; Linoxyn: ex B. andere, mit Ausnahme von Linoxyn

ANHANG II

In Artikel 3 genannte Liste

Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
02.01	Fleisch und genießbarer Schlachtabfall von den in den Tarifnummern 01.01 bis 01.04 genannten Tieren, frisch, gekühlt oder gefroren: A. Fleisch: II. von Rindern III. von Schweinen
02.02	Hausgeflügel, nicht lebend, und genießbarer Schlachtabfall hiervon (ausgenommen Lebern), frisch, gekühlt oder gefroren: A. Geflügel, unzerteilt B. Teile von Geflügel (ausgenommen genießbarer Schlachtabfall)
02.05	Schweinespeck sowie Schweinefett und Geflügelfett, weder ausgepreßt noch ausgeschmolzen, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert, ausgenommen Schweinespeck mit mageren Teilen (durchwachsener Schweinespeck): A. Schweinespeck
04.02	Milch und Rahm, haltbar gemacht, eingedickt oder gezuckert
04.03	Butter
04.04	Käse und Quark
04.05	Vogeleier und Eigelb, frisch, getrocknet oder in anderer Weise haltbar gemacht, auch gezuckert: A. Eier in der Schale, frisch oder haltbar gemacht: I. Eier von Hausgeflügel B. Eier ohne Schale und Eigelb: I. genießbar
Kapitel 10	Getreide
11.01	Mehl von Getreide: A. von Weizen und Mengkorn
11.02	Grütze und Grieß; Getreidekörner, geschält, perlförmig geschliffen, geschrotet oder gequetscht (einschließlich Flocken), ausgenommen enthülster, geschliffener oder glasierter Reis und Bruchreis; Getreidekeime, auch gemahlen: A. Grütze und Grieß: I. von Weizen V. von Mais
11.07	Malz, auch geröstet: A. ungeröstet: ex II. anderes: — von Gerste ex B. geröstet: — von Gerste
11.08	Stärke; Inulin: A. Stärke
15.01	Schweineschmalz; Geflügelfett, ausgepreßt oder ausgeschmolzen: A. Schweineschmalz: II. anderes
16.01	Würste und dergleichen, aus Fleisch, aus Schlachtabfall oder aus Tierblut: B. andere
16.02	Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht

Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest
17.02	Andere Zucker; Sirupe; Kunsthonig, auch mit natürlichem Honig vermischt; Zucker und Melassen, karamelisiert: B. Glukose und Glukosesirup
17.04	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt: B. Kaugummi C. sogenannte „weiße Schokolade" D. andere
18.06	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen
19.03	Teigwaren
21.07	Lebensmittelzubereitungen, anderweitig weder genannt noch inbegriffen: C. Speiseeis
35.01	Kasein, Kaseinate und andere Kaseinderivate; Kaseinleime: A. Kasein